

# RS VwGH Erkenntnis 1992/04/23 92/09/0045

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.04.1992

## Rechtssatz

Die dem Art II Abs 1 der 8ten HKG-Nov verliehene rückwirkende Kraft bedeutet, daß die im Zeitpunkt der Fassung des im Range einer Verordnung stehenden Beschlusses des Landesremiums Wien des Einzelhandels mit Lebensmitteln und Genußmitteln über die Erhöhung bzw Neufestsetzung von Einverleibungsgebühren sowie im Zeitpunkt der konkreten Einverleibungsgebühr - Vorschreibung gegenüber der Bf geltende Rechtslage so zu betrachten ist, als wäre diese Bestimmung iSd Art III Abs 2 der 8ten HKG-Nov schon am 10.10.1946 in Kraft gestanden. Da die Fachgruppe des Einzelhandels mit Lebensmitteln und Genußmitteln in der Anl 1 der HKWO genannt ist und somit als den gesetzlichen Bestimmungen gemäß errichtet gilt, ist das einen Rechtsmangel bei Errichtung dieser Fachgruppe (Landesremium) behauptende Beschwerdevorbringen daher nicht (mehr) geeignet, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides betreffend die Vorschreibung der Einverleibungsgebühr darzutun bzw beim VwGH Bedenken wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm hervorzurufen (Hinweis E 28.1.1992, 91/04/0324; E VfGH 25.11.1991, V 204, 205/91).

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise VwRallg7 Übereignung

## Im RIS seit

23.04.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)